

<b>Rechtsstand:</b>	01.08.2005	<b>Fundstelle:</b>	GVBl. LSA S. 520
<b>Fassung vom:</b>	11.08.2005		

## **Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA)**

### **§ 12 SchulG LSA (Gesetz) - Landesrecht Sachsen-Anhalt**

#### **Errichtung von Ganztagschulen, schulische Angebote außerhalb des Unterrichts**

(1) Bei Bedarf können Grundschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, und Gymnasien als Ganztagschulen organisiert werden. Die Gestaltung als Ganztagschule setzt ein pädagogisches Konzept für eine ganztägige Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule voraus. Über dieses pädagogische Konzept entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Gestaltung als Ganztagschule kann sich auch auf einzelne Schuljahrgänge beschränken. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind.

(2) An allen Schulen sollen Bildungs- und Freizeitangebote außerhalb des Unterrichts gemacht werden. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde. Voraussetzung ist, dass die personellen und sächlichen Bedingungen gegeben sind.

---

© 2012 Wolters Kluwer Deutschland GmbH - Wissensmanagement Sachsen-Anhalt (ST), Rechtsstand 1. November 2012 - 27.11.2012